Drittes Kapitel

DIE GERICHTE

ERSTER ABSCHNITT

Das Kreisgericht

§ 38

Verteilung der Kreisgerichte

- (1) Für jeden Kreis wird ein Kreisgericht gebildet.
- (2) Zur Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten kann der Direktor des Kreisgerichts anordnen, daß an anderen Orten des Kreises regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

§ 39

Besetzung des Kreisgerichts

- (1) Das Kreisgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Richtern besetzt.
- (2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Richter des Gerichts.

§ 40

Gliederung

Bei den Kreisgerichten werden Straf- und Zivilkammern gebildet.